

NIEDERSCHRIFT ÖFFENTLICHER TEIL

Gremium:	Marktgemeinderat Triefenstein
Sitzungstag:	13.09.2022
Beginn:	19:28 Uhr
Ende:	21:29 Uhr
Sitzungsort:	Schloßscheune Homburg, Schloßplatz

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Frau Kerstin Deckenbrock	
--------------------------	--

Mitglieder Gemeinderat

Frau Stefanie Engelhardt	
Herr Torsten Gersitz	
Herr Daniel Gravera	
Herr Dr. Bruno Hock	
Frau Claudia Holzmann	
Herr Armin Huth	
Herr Marcus Kuntscher	
Herr Christoph Müller	
Frau Karin Öhm	
Herrn Steffen Schäfer	
Herr Ralph Scheller	
Herr Stefan Senger	
Herr Werner Thamm	
Herr Wolfgang Virnekäs	
Herr Christian Völker	
Herr Peter Weis	

Schriftführerin

Frau Birgit Tschöp	
--------------------	--

Abwesend:

1. Bürgermeisterin Deckenbrock eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gremiumsmitglieder, die Zuhörer und die Presse.

Anschließend stellt sie fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung den Gremiumsmitgliedern mit Schreiben vom 07.09.2022 ordnungsgemäß zugeht und Beschlussfähigkeit besteht.

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 26.07.2022 ging den Fraktionen zu. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben. Die Niederschrift ist somit angenommen.

Die Niederschrift zur vorgenannten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26.07.2022 gibt die erste Bürgermeisterin in Umlauf.

Sofern gegen die Niederschrift bis zum Ende der Sitzung keine Einwände erhoben werden, gilt sie als angenommen.

Aus gegebenem Anlass erfolgt der Hinweis, dass Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung grundsätzlich nicht zulässig sind.

T a g e s o r d n u n g :**Öffentlicher Teil**

- 1 Bekanntgaben
- 1.1 Bekanntgaben / Vergaben
- 1.2 Im Genehmigungsverfahren behandelte Bauvorhaben
- 1.3 Termine, seit letzter GR Sitzung am 26.07.2022 (Sommerpause), bei denen die erste Bürgermeisterin (oder Stellv.) vertreten war
- 1.4 Suchanfrage zur geplanten Errichtung einer Hochfrequenzanlage gemäß der Vereinbarung zwischen Kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern sowie gemäß § 7a der 26.BImSchV; Suchkreis „F1G7J Trennfeld Rettersheim Ufr.
- 1.5 Sanierung der Brunnenstraße in Rettersheim
- 1.6 Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung
- 1.7 Brandverhütung und -bekämpfung; Aufhebung des absoluten Verbots von offenem Feuer im Gesamtgebiet des Marktes Triefenstein
- 1.8 Sachstand zur Auslieferung Bürgerbus
- 2 Bauantrag 16/2022; Neubau einer Doppelgarage mit Eingangsüberdachung; Alfred-Delp-Straße 9, Fl. Nr. 775, Lengfurt; Beschluss
- 3 Bauantrag 17/2022; Wohnhausneubau mit Garagen; Rössleinsweg 14, Fl. Nr. 160/4, Rettersheim; Beschluss
- 4 Bauantrag 19/2022; Nutzung eines Garagendaches als Dachterrasse; Blumenstraße 31, Fl. Nr. 300, Trennfeld; Beschluss
- 5 Bauantrag 20/2022; Neuerrichtung eines Nebengebäudes; Nähe Zeller Tor, Fl. Nr. 865/10, , Homburg a.Main; Beschluss
- 6 Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); 2. Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 02. August 2022; Beschluss
- 7 Baugebietsentwicklung Markt Triefenstein, Vorstellung der Konzepte für Rettersheim, Homburg u. Lengfurt; Beschluss
- 8 Neuerlass der Hundesteuersatzung; Beschluss
- 9 Rücktrittserklärung als Gemeinderatsmitglied
- 10 Nachrücken des Listennachfolgers als Gemeinderatsmitglied
- 11 Anfragen
- 11.1 Bauarbeiten Maintalstraße
- 11.2 Sachstand Villa Trennfeld
- 11.3 Pumpstation "Am Steinernen Sand"
- 11.4 Holzverkauf
- 11.5 Hangsicherung Homburg entlang der Friedhofsmauer
- 11.6 Energieversorgung / Gasmangellage

Öffentlicher Teil

1 Bekanntgaben

1.1 Bekanntgaben / Vergaben

Maßnahme: Sanierung Brunnenstraße Rettersheim
Gewerk: Planungsauftrag
Vergabe an: Ingenieurbüro Harth, am 26.07.2022
Vergabesumme: ca. 165.000,00 EUR

Maßnahme: Ausstattung gemeindlicher Bauhof
Gewerk: Beschaffung Seilwinde, Heckmulcher mit Seitenausleger für Vario, Rückewagen mit Wanne und Funk
Vergabe an: noch keine vollständige Vergabe
Vergabesumme: ca. 62.000,00 EUR

Maßnahme: Mulch- und Lichtraumprofilarbeiten
Gewerk: Jahresausschreibung Los 1 (Mulcharbeiten mit Ausleger / Absaugung)
Vergabe an: Argrar-Service, Urspringen, am 26.07.2022
Vergabesumme: 19.754,00 EUR

Maßnahme: Mulch- und Lichtraumprofilarbeiten
Gewerk: Jahresausschreibung Los 2 (Mulcharbeiten mit Mähroboter und Lichtraumprofilarbeiten)
Vergabe an: Fa. Röder, Wiesenfeld, am 26.07.2022
Vergabesumme: 4.757,62 EUR

Maßnahme: Bauunterhalt kommunaler Liegenschaften
Gewerk: Vergabe Austausch Umwälzpumpen Waldbad
Vergabe an: Fa. Aua Tex Jünger GmbH am 26.07.2022
Vergabesumme: 126.916,76 EUR

Maßnahme: Verrohrung Oberirdisches Gewässer, Bischbach Homburg
Gewerk: Freilegung / Fräsen der Leitung
Vergabe an: Fa. Drain-jet Robotics am 26.07.2022
Vergabesumme: geschätzt 19.372,37 € (Abrechnung tatsächlicher Stundenaufwand – wurde abgebrochen und nicht umgesetzt – eigenständige Sanierung durch Bauhof – läuft noch)

Maßnahme: Generalsanierung Schulturnhalle
Gewerk: Planerleistung Landschaftsarchitektur
Vergabe an: Büro Maier /Götzendörfer am 26.07.2022
Vergabesumme: ca. 33.986,19 EUR

Maßnahme: Generalsanierung Schulturnhalle
Gewerk: Elektrorückbauarbeiten
Vergabe an: Fa. Udo Lermann Technik GmbH am 26.07.2022
Vergabesumme: 20.053,28 EUR

Maßnahme: Generalsanierung Schulturnhalle
Gewerk: Rohbauarbeiten
Vergabe an: HS-Bau GmbH & Co.KG, Hammelburg, am 26.07.2022
Vergabesumme: 368.305,58 EUR

Maßnahme: **Generalsanierung Schulturnhalle**
Gewerk: Technische Gebäudeausrüstung
Vergabe an: Fa. RUF Gebäudetechnik, Kleinheubach, am 26.07.2022
Vergabesumme: **427.062,31 EUR**

Maßnahme: **Generalsanierung Schulturnhalle**
Gewerk: Elektroarbeiten
Vergabe an: Fa. Elektro Aulenbach GmbH, Rothenbuch, am 26.07.2022
Vergabesumme: **296,081,22 EUR**

1.2 Im Genehmigungsverfahren behandelte Bauvorhaben

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 der Geschäftsordnung wurden in der Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin folgende Bauvorhaben behandelt:

Das **Genehmigungsverfahren** nach Art. 58 BayBO kommt grundsätzlich nur dann in Frage, wenn das Vorhaben im Bereich eines qualifizierten oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt und alle darin getroffenen Festsetzungen eingehalten werden

Beschreibung des Vorhabens: Errichtung eines Wintergartens
Ort: Am Rosenacker 12, Fl. Nr. 567/8, Rettersheim

Beschreibung des Vorhabens: Neubau eines Balkons
Ort Paradiesstraße 13, Fl. Nr. 3051/25, Homburg

1.3 Termine, seit letzter GR Sitzung am 26.07.2022 (Sommerpause), bei denen die erste Bürgermeisterin (oder Stellv.) vertreten war

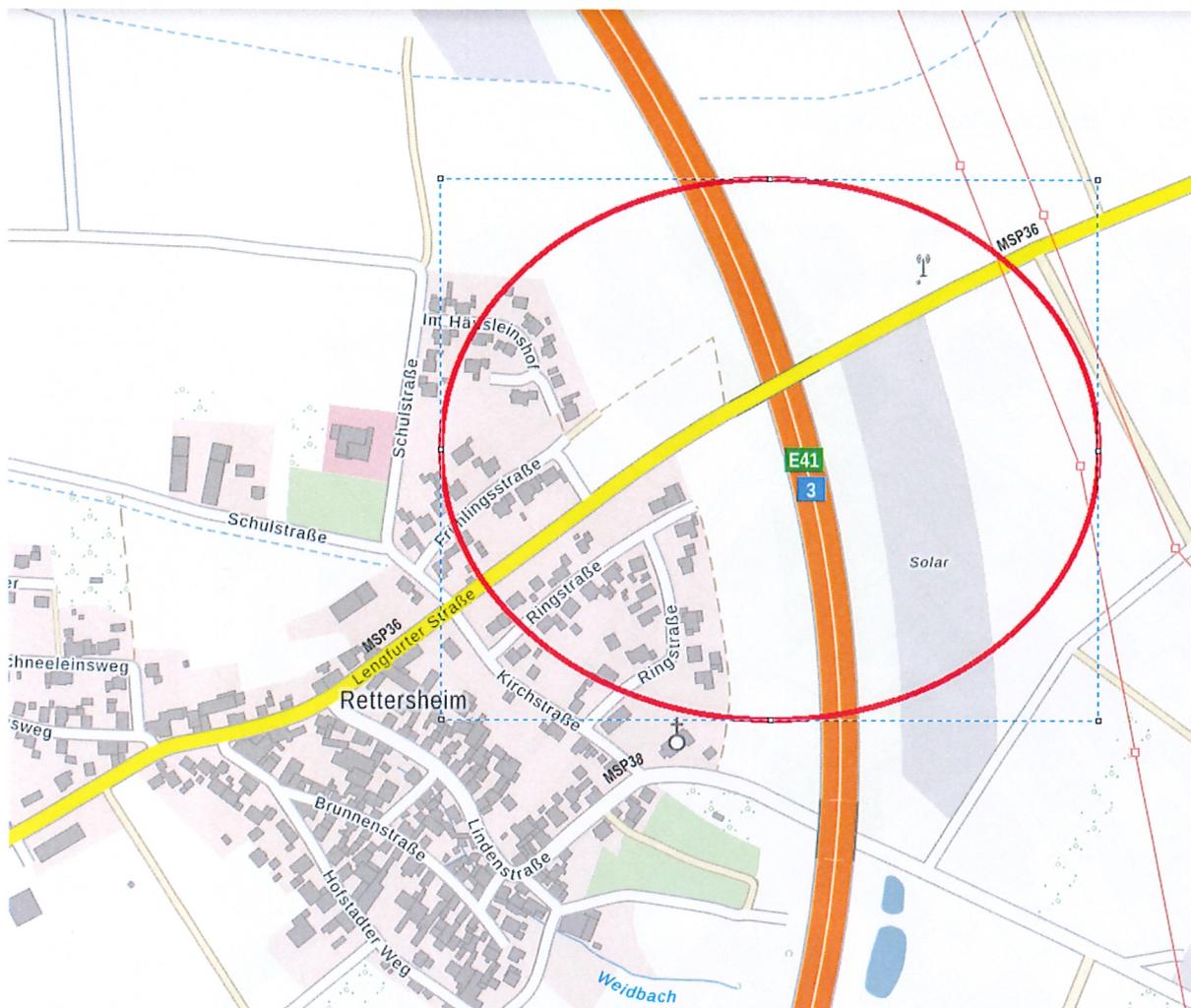
09.08.22	Verbandsausschusssitzung	Zweckverband Wasserversorgung Marktheidenfelder Gruppe (Stellv. K. Öhm)
----------	--------------------------	--

1.4 Suchanfrage zur geplanten Errichtung einer Hochfrequenzanlage gemäß der Vereinbarung zwischen Kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern sowie gemäß § 7a der 26.BImSchV; Suchkreis „F1G7J Trennfeld Rettersheim Ufr.

Mit Schreiben vom 03.08.2022 wird der Markt Triefenstein auf die geplante Errichtung einer weiteren neuen Mobilfunksendeanlage eines Netzbetreibers zur Verbesserung der Telekommunikationsinfrastruktur, der Qualität und der Kapazität des vorhandenen Mobilfunknetzes entsprechend der Anforderungen ihrer Kunden zu verbessern.

Im Rahmen der Kapazitäts- und Versorgungsplanung wurde ein Bedarf für den Triefenstein-Ortsteil Rettersheim ermittelt.

Es ist beabsichtigt, einen Standort (bzw. Mast) auf einem Grundstück im Bereich der A3 Höhe Rettersheim zu realisieren, mit dem Hinweis, dass bereits ein Funkmast auf Gemarkung Trennfeld stehe und dieser Funktechnisch überprüft werde, ob dieser mitgenutzt werden kann.



Mit Rückantwort vom 04.08.2022 wurde seitens der Verwaltung das Angebot zum Mitwirkungsrecht gemäß Mobilfunkpakt bestätigt und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass wir sehr daran interessiert sind, dass der bereits vorhandene Mast mitgenutzt wird. Für das Ziel des Mobilfunkanbieters der Versorgungsabdeckung und Suche nach einem wirtschaftlichen Standort mit dem Ziel der Immissionsminimierung favorisieren wir als Kommune, die natürlich auch daran interessiert ist die Immissionsbelastung zu minimieren, als auch Orts- und Landschaftsbildes zu wahren, den bereits bestehenden Standort.

Sofern dies funktechnisch nicht möglich erscheint, kann der Markt Triefenstein im Suchkreis nach einem Alternativ Standort auf die Suche gehen, sollte kein Standort zur Verfügung gestellt werden können, wird die Suchanfrage auf private Grundstücke ausgeweitet. Die funktechnische Überprüfung steht noch aus.

1.5 Sanierung der Brunnenstraße in Rettersheim

Der Ausbau des unteren Teilabschnittes muss, wie in der Gemeinderatssitzung im Juli beschlossen, aufgrund der Dringlichkeit bzgl. veralteter Abwasser/Wasserkanalleitung vorgezogen werden.

- Der neue Straßenbelag ist, wie im oberen Abschnitt der Brunnenstraße, mit Pflaster, vorgesehen.
- Das noch nicht sanierte Zwischenstück hat somit bis zur Sanierung eine Asphaltdecke, der obere und untere Abschnitt der Brunnenstraße ist gepflastert.

Geplante Terminierung

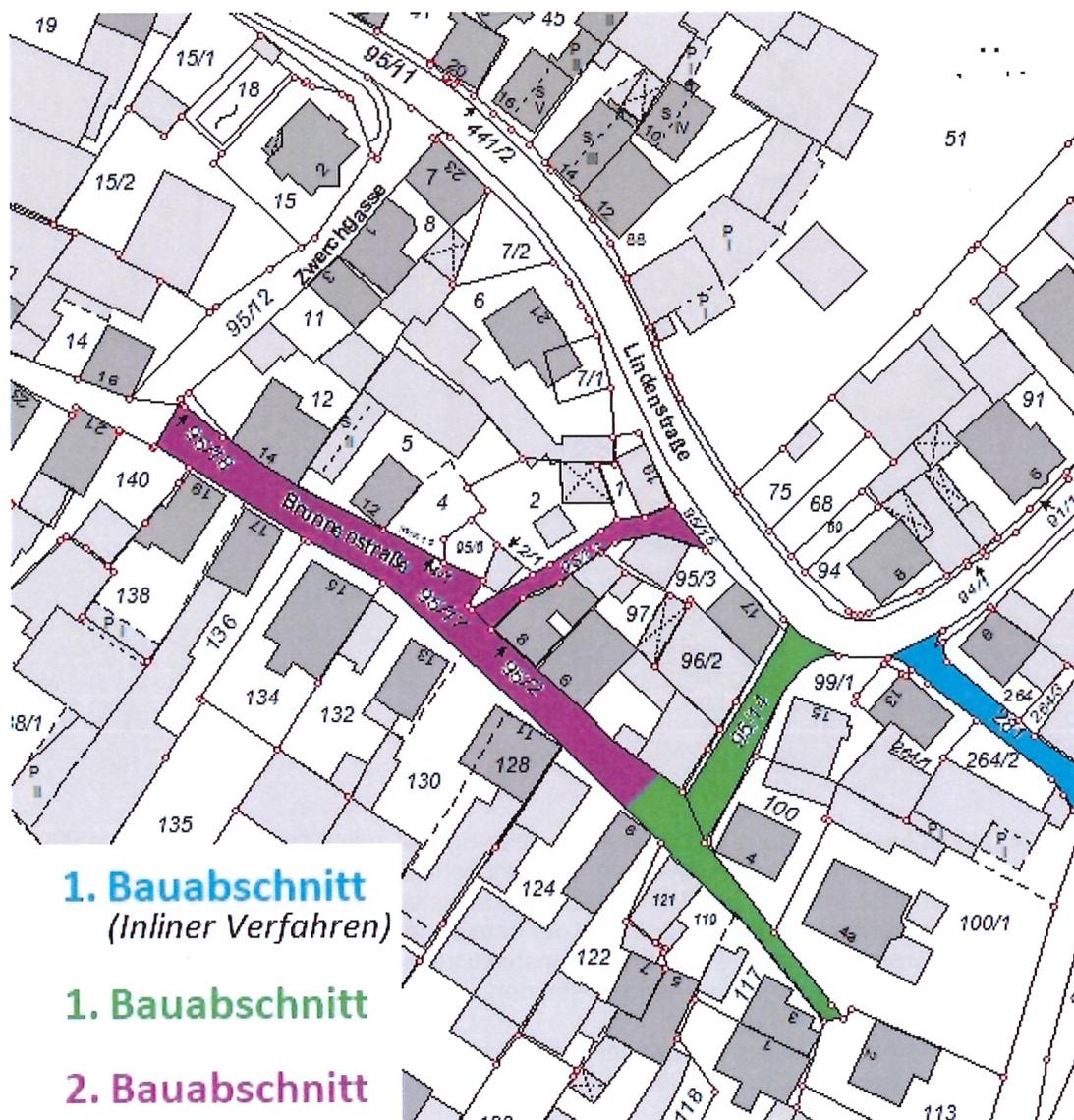
08.09.2022 Ankündigung der Ausschreibung

15.09.2022 Veröffentlichung

05.10.2022 Angebotseröffnung 10 Uhr im Rathaus, anschließend Nachrechnung und Vergabevorschlag

11.10.2022 Beschlussfassung Vergabe

nach ca. 14 Tagen Baubeginn bzw. Ende Oktober



1.6 Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung

Die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Kurzfristenenergieversorgungsmaßnahmen (EnSikuMaV) ist zum 01.09.2022 in Kraft getreten und enthält Regelungen, die auch den Markt Triefenstein betreffen.

Diese sind u.a.

- Senkung der Luftraumtemperatur in Büroräumen auf nicht mehr als 19 Grad
- Verzicht auf Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern
(Beleuchtung Pestsäule war aus technischen Gründen ohnehin noch nicht aktiv / Beleuchtung Schloss Homburg wird deaktiviert)

Bayernwerk, Herr Schneider, erstellt zudem auch ein Konzept für eine straßenweise Umstellung der Straßenlaternen auf LED.

Generell wurden alle MitarbeiterInnen dazu aufgefordert, noch sparsamer mit der Energie (Strom / Heizung) umzugehen.

Diese Empfehlung gilt ebenso für alle Haushalte.

1.7 Brandverhütung und -bekämpfung; Aufhebung des absoluten Verbots von offenem Feuer im Gesamtgebiet des Marktes Triefenstein

Aufgrund der aktuellen, entspannten Wetterlage, und des damit verbundenen gesunkenen Waldbrand- und Grasbrandgefahrenindex für unsere Region, wird das Verbot von offenem Feuer vom 15.06.2022 mit der morgigen öffentlichen Bekanntgabe aufgehoben. Die Aufhebung erstreckt sich auf das Gesamtgebiet des Marktes Triefenstein.

Wir machen sie dennoch darauf aufmerksam, dass jeweils gültige Sicherheitsabstände einzuhalten und die Feuerstellen stets so einzurichten sind, dass jegliche Brandgefahr, insbesondere für Wälder und Hecken, ausgeschlossen ist. Starke Rauchentwicklungen sind zu vermeiden und bei starkem Wind sind Feuer unverzüglich zu löschen.

Gerade bezüglich der Rauchentwicklung komme es immer wieder zu Beschwerden seitens der Anwohner, bei offenen Feuern in den Gärten. BGM Deckenbrock appelliert, darauf zu achten, Belästigungen durch Rauchentwicklung zu vermeiden.

Bei Lagerfeuern auf ausgewiesenen gemeindlichen Feuerstellen und Grillplätzen bedenken Sie zudem, diese mindestens 14 Tage vorher dem Markt Triefenstein anzuzeigen.

1.8 Sachstand zur Auslieferung Bürgerbus

Nach jüngster Rückmeldung des Lieferanten wurde das Fahrgestell von Opel zwar fertiggestellt, aber noch nicht geliefert, da es wohl Probleme mit den Speditionen gibt. Es soll aber in Kürze eintreffen, so dass der Lieferant im November/spätestens im Dezember liefern kann.

2 Bauantrag 16/2022; Neubau einer Doppelgarage mit Eingangsüberdachung; Alfred-Delp-Straße 9, Fl. Nr. 775, Lengfurt; Beschluss

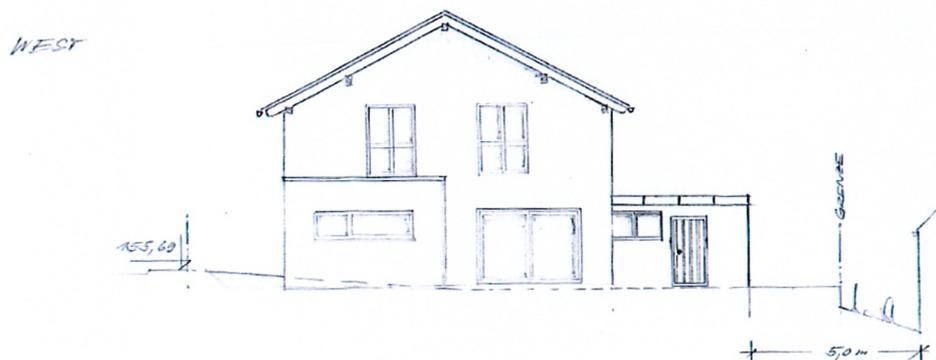
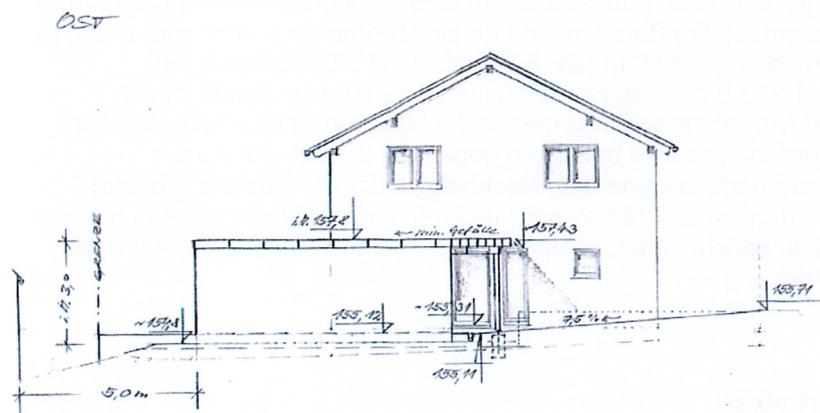
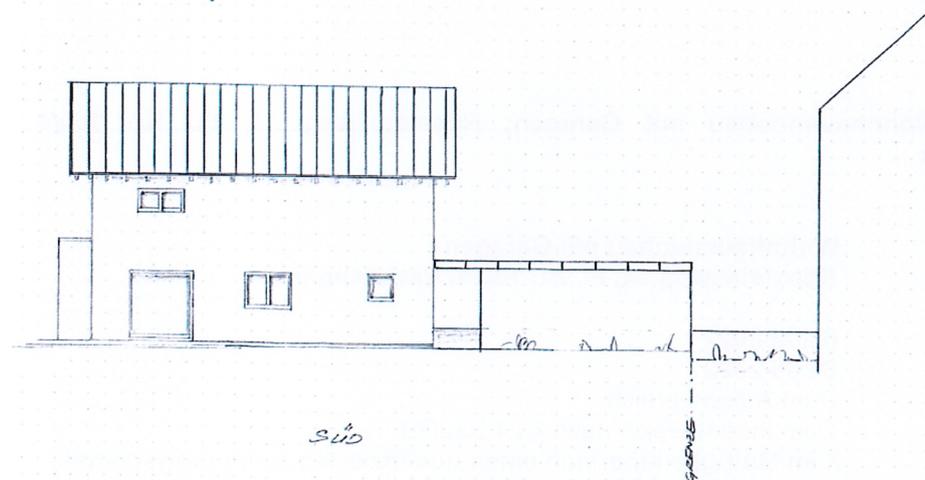
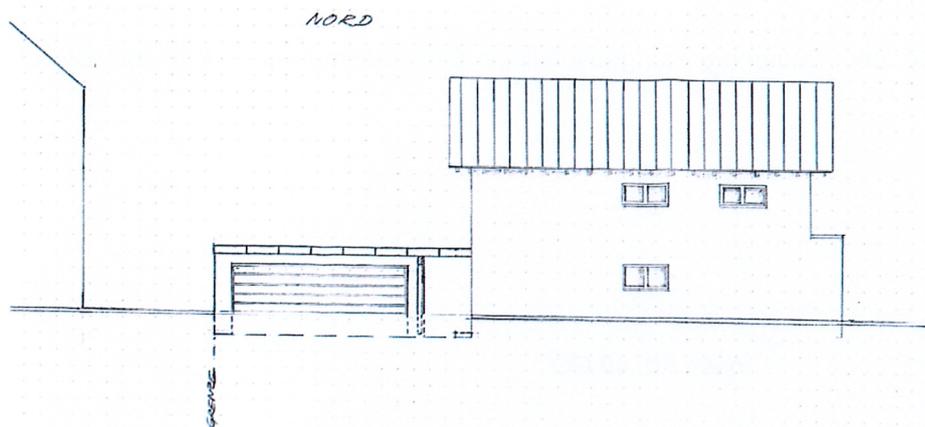
Beschreibung des Vorhabens: Neubau einer Doppelgarage mit Eingangsüberdachung
Ort: Alfred-Delp-Straße 9, Fl. Nr. 775, Lengfurt

Unterlagen vom: 22.06.2022
Eingang der Unterlagen am: 26.07.2022
Das Baugrundstück liegt: O im Außenbereich
X im Innenbereich nach § 34 BauGB

Ausnahme/Abweichung/Befreiung: Nein.

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: -
Nachbarunterschriften vollständig: ja
Erschließung gesichert: ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

Weitere Hinweise: -



Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17	
Ja-Stimmen:	17	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

3 Bauantrag 17/2022; Wohnhausneubau mit Garagen; Rössleinsweg 14, Fl. Nr. 160/4, Rettersheim; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Wohnhausneubau mit Garagen
Ort: Rössleinsweg 14, Fl. Nr. 160/4, Rettersheim

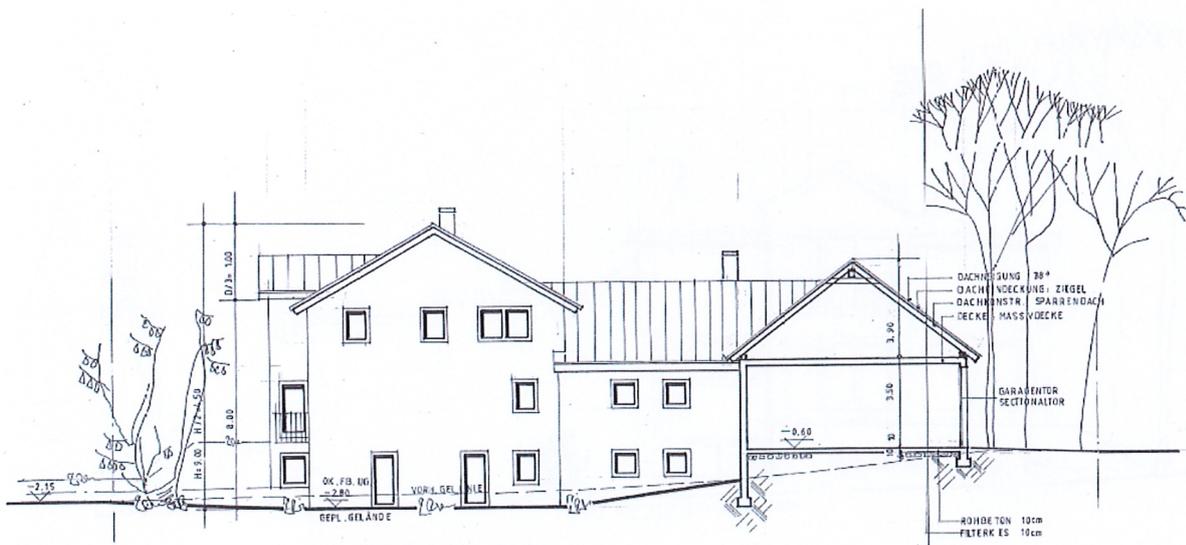
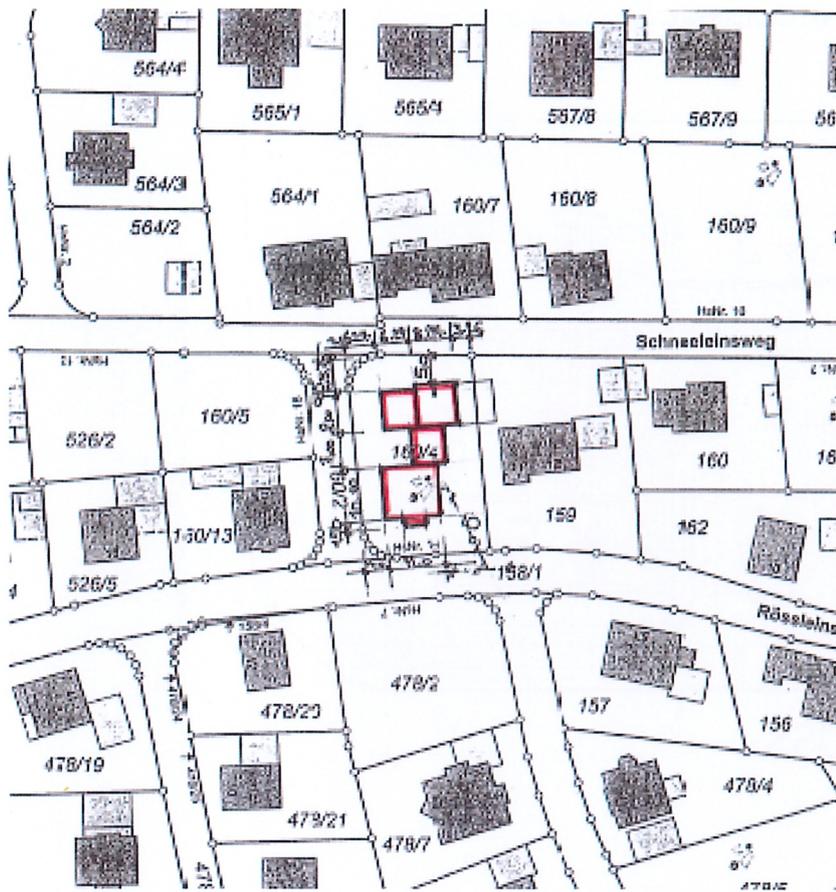
Unterlagen vom: 02.02.2022
 Eingang der Unterlagen am: 01.08.2022
Das Baugrundstück liegt: im Außenbereich
 im Innenbereich nach § 34 BauGB
 im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes
 „Krentwiebel 2. Änderung“

Befreiung:

X ja, weil: Das grundsätzlich im Genehmigungsfreistellungsverfahren behandelbare Bauvorhaben für ein Mehrfamilienhaus, wird durch die Errichtung der Garagen (6 Stellplätze in 3 Doppelgaragen) außerhalb der Baugrenze zu einem genehmigungspflichtigen Bauvorhaben, welches demnach übers Landratsamt entschieden werden muss. Da bereits im geplanten Bereich auf dem Baugrundstück und dem Nachbargrundstück Garagen errichtet wurden, ist ein städtebauliches Einfügen gewährleistet. Aus hiesiger Sicht spricht demnach nichts gegen die Erteilung der notwendigen Befreiung.

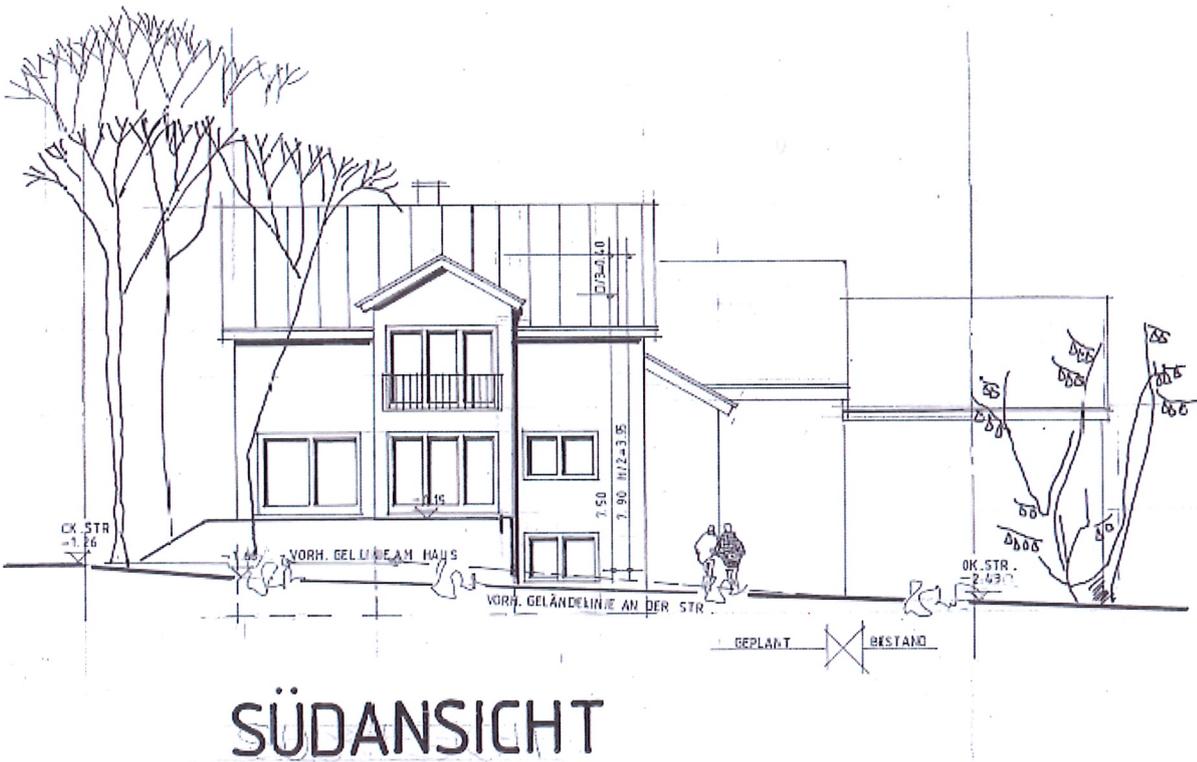
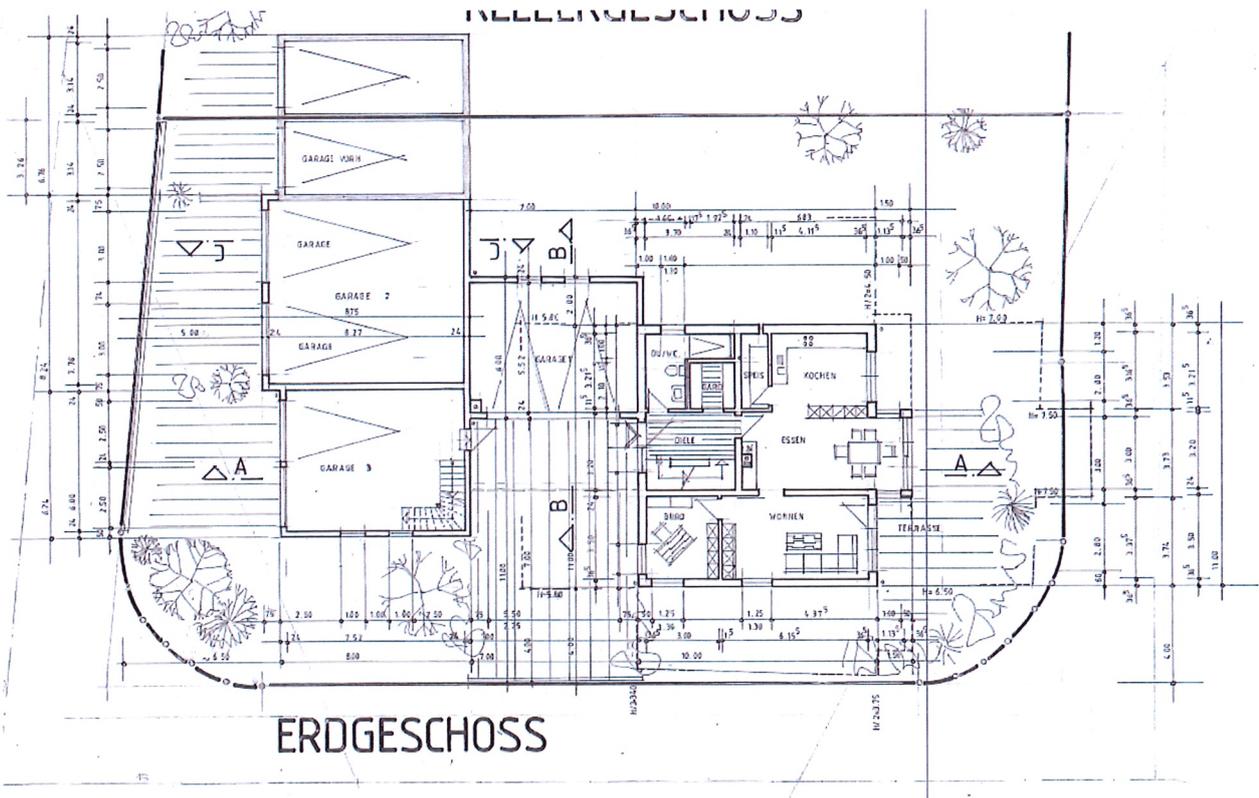
Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar:	ja
Nachbarunterschriften vollständig:	ja
Erschließung gesichert:	ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen:	nein

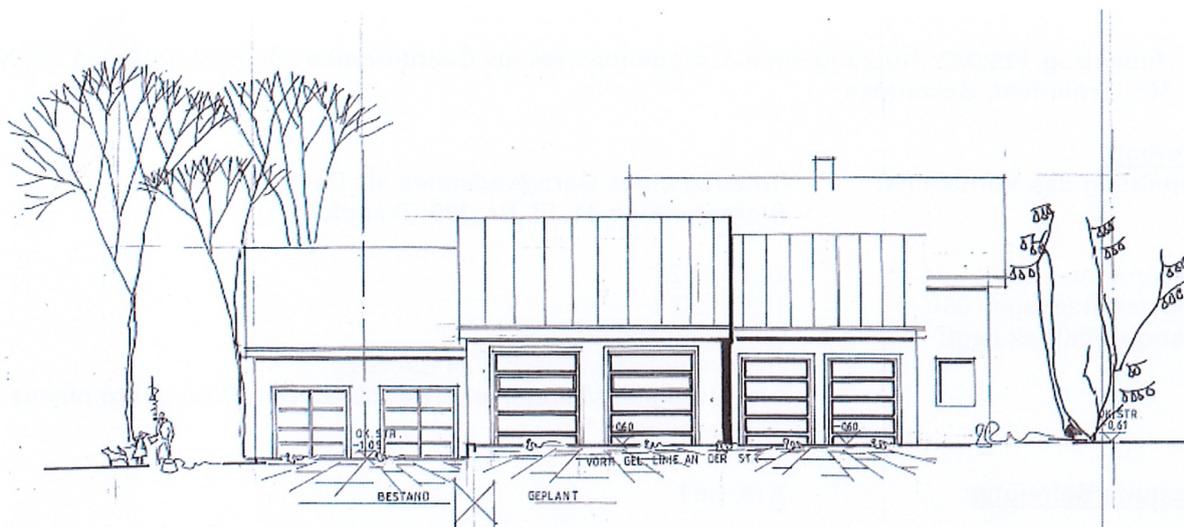
Weitere Hinweise:



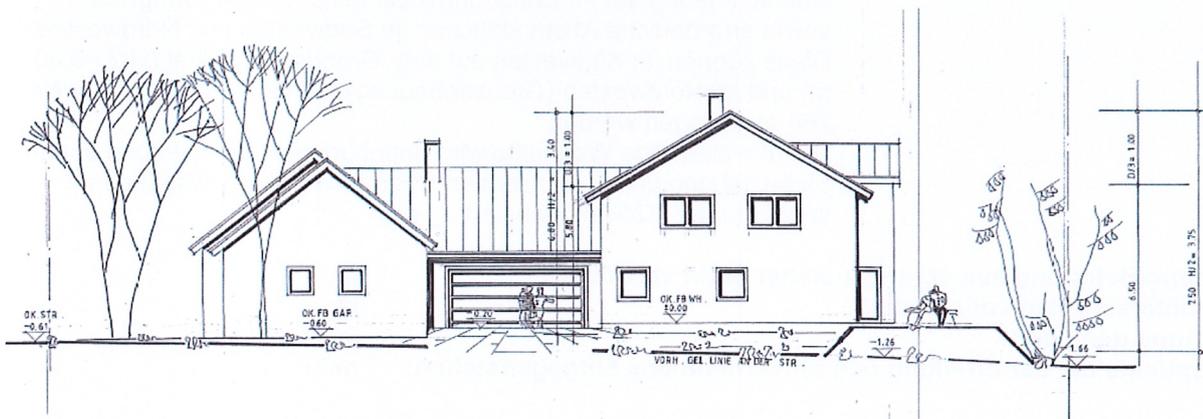
OSTANSICHT

SCHNITT C-C





NORDANSICHT



WESTANSICHT

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die erforderliche Befreiung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17	
Ja-Stimmen:	17	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

4 Bauantrag 19/2022; Nutzung eines Garagendaches als Dachterrasse; Blumenstraße 31, Fl. Nr. 300, Trennfeld; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens:
Ort:

Nutzung eines Garagendaches als Dachterrasse
Blumenstraße 31, Fl. Nr. 300, Trennfeld

Unterlagen vom:

28.06.2022

Eingang der Unterlagen am:

10.08.2022

Das Baugrundstück liegt:

im Außenbereich

im Innenbereich nach § 34 BauGB

im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes „Blumenstraße“

Abweichung/Befreiung:

X ja, weil:

Zur erweiterten Nutzung der bestehenden Dachwohnung ist ein Zugang zum Garagendach und eine Nutzung als Dachterrasse vorgesehen.

Die geplante Nutzungsänderung des Garagendaches erzeugt eine Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze sowie erforderliche Abstandflächen im Südwesten und Nordwesten. Diese können im Südwesten auf dem Grundstück selbst ($H/2 > 3,00$ m) und im Nordwesten (Grenzbebauung) auf die Wegfläche Flur Nr. 764 abgetragen werden.

Die hier zulässige Weghälfte wird dabei überschritten, jedoch durch Einbeziehung der angrenzenden Straßenfläche des "Wertheimer Weg" Flur Nr. 325 kompensiert.

Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar:

ja

Nachbarunterschriften vollständig:

ja

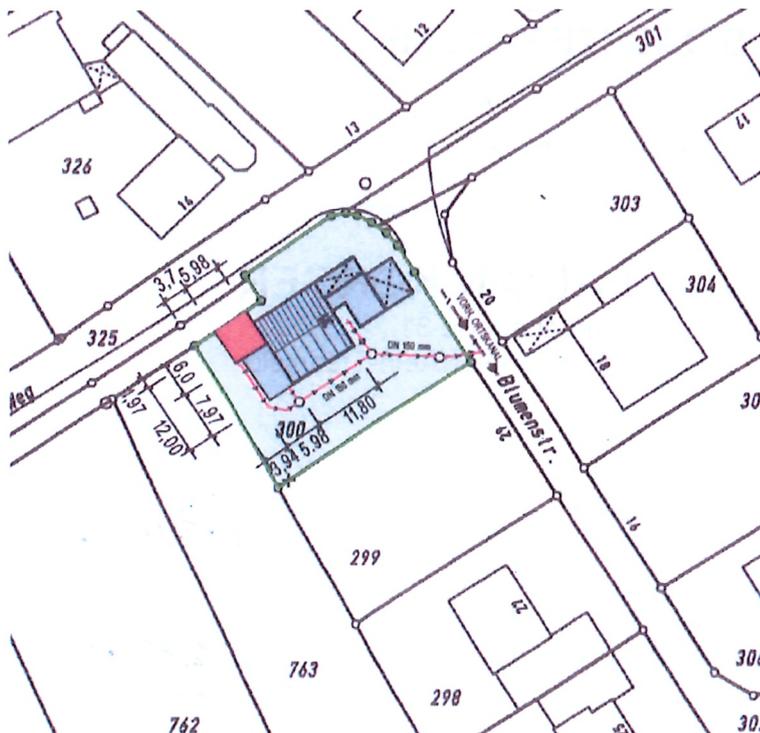
Erschließung gesichert:

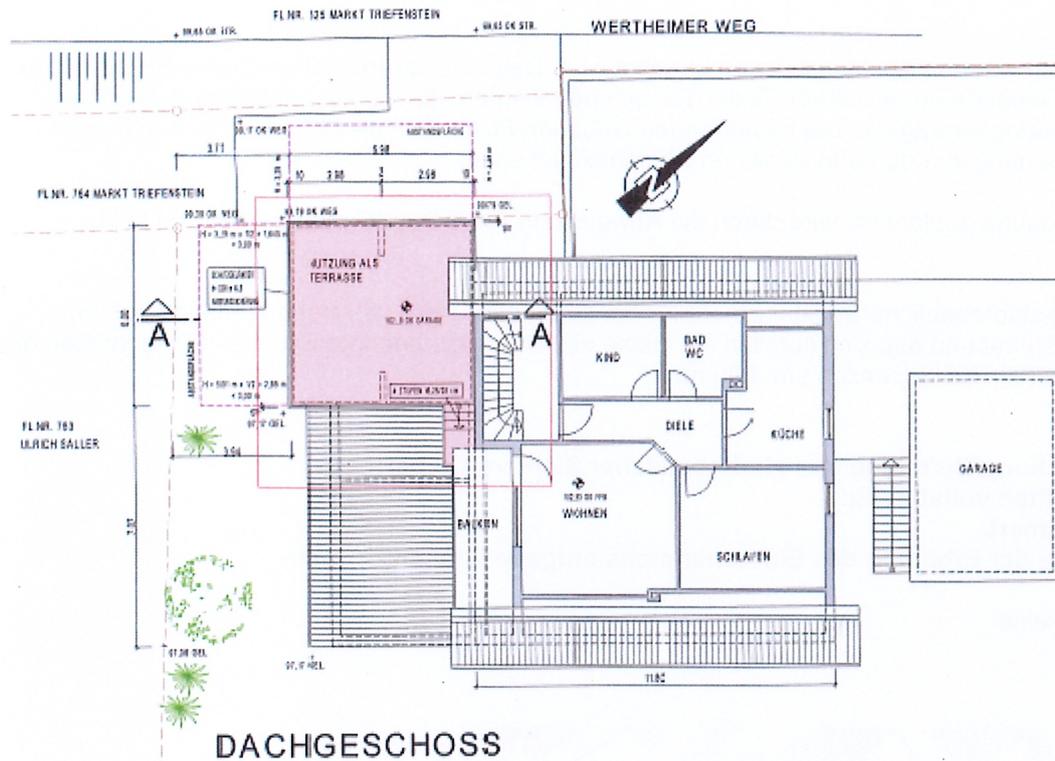
ja

Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen:

nein

Weitere Hinweise:





Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die erforderliche Befreiung sowie die beantragte Abweichung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17	
Ja-Stimmen:	17	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

5 Bauantrag 20/2022; Neuerrichtung eines Nebengebäudes; Nähe Zeller Tor, Fl. Nr. 865/10, , Homburg a.Main; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens:

Neuerrichtung eines Nebengebäudes

Ort:

Nähe Zeller Tor, Fl. Nr. 865/10, Homburg a.Main

Unterlagen vom:

02.08.2022

Eingang der Unterlagen am:

26.08.2022

Das Baugrundstück liegt:

im Außenbereich

im Innenbereich nach § 34 BauGB

im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes „, Nr.“

Abweichung: X ja,

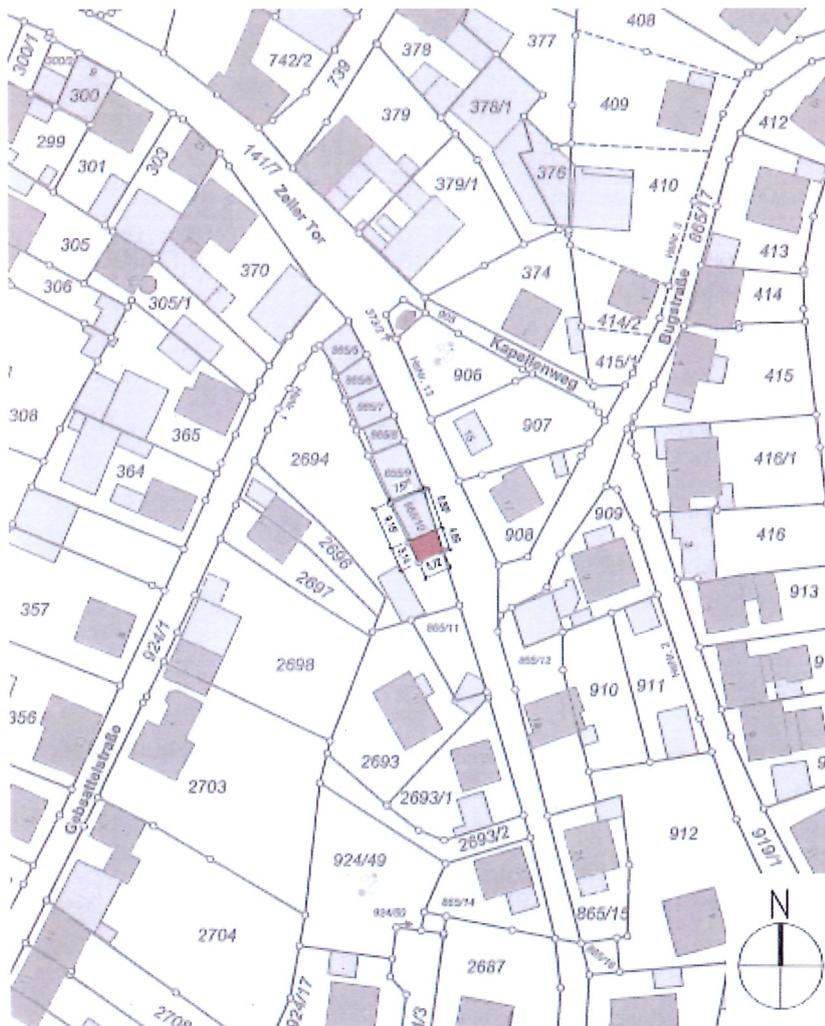
weil eine Abweichung von den Abstandsflächen benötigt wird. Das neu zu errichtende Gebäude soll neben dem bestehenden Gebäude an der Straße Zeller Tor errichtet werden, die an diesem Standort durch eine geschlossene Bebauung geprägt ist. Die bestehenden Gebäude Fl. Nr. 865 bis 865 / 10 weichen bereits durch die Grenzbebauung von den erforderlichen Abstandsflächen ab.

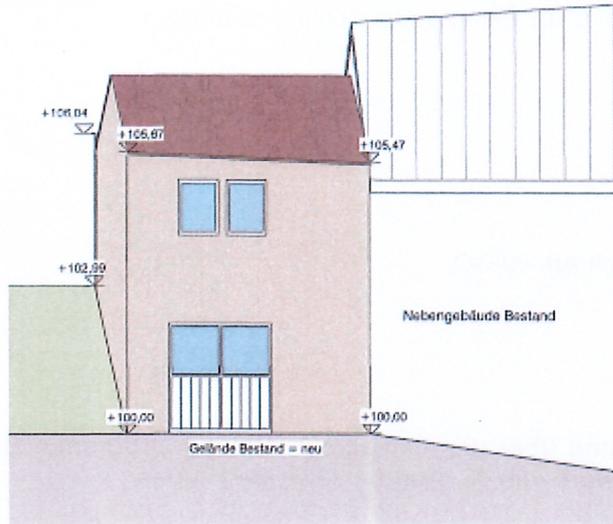
Da keine Wohnbebauung geplant ist, wird durch die Abweichung Art. 3 BayBO eingehalten und kein Schutzziel verletzt.

Um die vorhandene städtebauliche Struktur am Zeller Tor zu erhalten, wird das Nebengebäude auf den Flurstücksgrenzen erbaut und fügt sich somit in die Reihe ein. Durch die beengte Situation überschreiten die Abstandsflächen die Flurstücksgrenzen um 3,00 m.

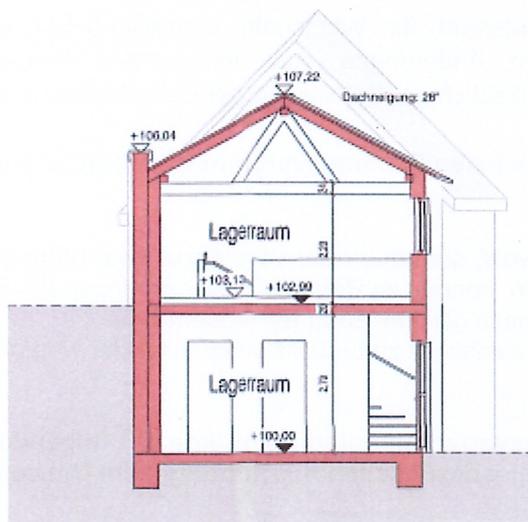
Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar:	ja
Nachbarunterschriften vollständig:	ja
Erschließung gesichert:	ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen:	nein

Weitere Hinweise: keine

Anlagen:



Ansicht Osten



Schnitt A-A

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die erforderliche Ausnahme, die Befreiungen sowie die beantragte Abweichung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17	
Ja-Stimmen:	16	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	1	nach Art. 49 GO

6 **Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); 2. Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 02. August 2022; Beschluss**

Sachverhalt:

Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 2. August 2022 den überarbeiteten Entwurf einer LEP-Teilfortschreibung in den Themenfeldern

- „Für gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen“,
- „Für nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und gesunde Umwelt“ und
- „Für nachhaltige Mobilität“

beschlossen und das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie beauftragt, zu den neuerlichen wesentlichen Änderungen aus dem ersten Beteiligungsverfahren ein **ergänzendes Beteiligungsverfahren** einschließlich der Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Mit Mail vom 09.08.2022 wurden wir vom Regionalen Planungsverband Würzburg erneut aufgefordert zur geplanten Änderung Stellung zu nehmen.

Zu den **neuerlichen Änderungen am LEP-Entwurf, die neue oder verstärkte Beachtungspflichten nach Art. 16 Abs. 6, Satz 5 BayLplG zur Folge haben**, können im Rahmen dieser ergänzenden Beteiligung Stellungnahmen abgegeben werden. Darüber hinaus gilt dies **auch für wesentliche Änderungen bei Grundsätzen**, aus denen sich zusätzlich zu berücksichtigende oder wegfallende Abwägungsinhalte ergeben.

Gegenstand dieses ergänzenden Beteiligungsverfahrens sind somit konkret folgende Festlegungen und deren Begründungen einschließlich der diesbezüglichen Ausführungen im Umweltbericht unter

- **1.2.2, Abs. 3 (G)** (Ergänzung eines neuen Grundsatzes zur Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots für einkommensschwächere, weniger begüterte Bevölkerungsgruppen),
- **2.2.1, Abs. 2 (Z) i.V.m. LEP-Anhang 2** (Änderung der Gebietskulisse der Gebietskategorien durch Einführen einer sog. Beharrensregelung (Diese führt im Ergebnis dazu, dass die Gemeinden, die bereits 2013 einem Verdichtungsraum bzw. einem ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen zugeordnet waren, in dieser Gebietskategorie verbleiben)
- **5.4.1, Abs. 3 (Z)** (Verstärkung der Festlegung für die Regionalen Planungsverbände zur verpflichtenden Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft),
- **6.1.1, Abs. 1 (Z); 6.2.2, Abs. 1 (Z); 6.2.3, Abs. 4 (G); 7.1.3, Abs. 3 (G)**
(Verstärkung der Festlegung zum Umbau der Energieinfrastruktur; Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben zum Windenergieausbau; Aufnahme eines neuen Grundsatzes zum verstärkten Ausbau der Photovoltaik auf überbauten Flächen; Streichung des Grundsatzes, wonach landschaftsprägende Geländerrücken und schutzwürdige Täler u.a. von Freileitungen und Windenergieanlagen freigehalten werden sollen) und

- 7.2.5, Abs. 1 (G), Abs. 2 (G), Abs. 5 (G); 7.2.6, Abs. 1 (G), Abs. 2 (G)

(Ergänzung der bestehenden Grundsätze und Aufnahme eines neuen Grundsatzes zum Hochwasserschutz sowie Niedrigwassermanagement). Daneben wurde der Entwurf in weiteren Bereichen geändert, um durch **Klarstellungen oder Konkretisierungen** sowie fachliche Ergänzungen Missverständnisse auf nachfolgenden Planungsebenen zu vermeiden, konkret in den Festlegungen und deren Begründungen unter 1.3.1, 1.4.2, 2.2.5, 3.1.1, 3.1.2, 5.1, 7.1.5, 8.2 sowie in den Begründungen zu 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.3.2, 1.4.5, 2.2.2, 2.2.6, 2.2.7, 3.2, 6.2.1, 6.2.6, 7.2.2, 8, 8.1. **Hierzu wird gemäß Art. 16 Abs. 6 Satz 5 BayLplG von einer erneuten Beteiligung abgesehen.**

Die überarbeitete Fassung des Fortschreibungsentwurfs ist dem Entwurf der Änderungsverordnung zu entnehmen. Hierin sind die Änderungen, die Gegenstand dieses ergänzenden Beteiligungsverfahrens sind, kenntlich gemacht. Stellungnahmen sind ausschließlich zu den kenntlich gemachten Änderungen in der Änderungsverordnung sowie deren Begründung möglich. In Anhang 2 „Strukturkarte“ werden alle Inhalte der Karte dargestellt, obwohl die Abgrenzung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf und die Ausweisung der Zentralen Orte **nicht** Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind.

Zum besseren Verständnis sind darüber hinaus alle Änderungen, die sich aus dem ersten Beteiligungsverfahren ergeben haben, in einer gesonderten Lesefassung zum LEP-Entwurf gemäß Ministerratsbeschluss vom 02.08.2022 ersichtlich. Die zugrundeliegenden Änderungen können der Lesefassung gemäß Ministerratsbeschluss vom 14.12.2021 entnommen werden.

Zudem ist den Unterlagen eine anonymisierte Übersicht der wesentlichen Ergebnisse des ersten Beteiligungsverfahrens beigelegt, aus der auch zusammenfassend ersichtlich wird, welche Stellungnahmen im Rahmen der ersten Beteiligung eingegangen sind und wie damit verfahren wurde.

Der **Entwurf der Änderungsverordnung sowie alle weiteren Unterlagen** können **im Internet unter www.landesentwicklung-bayern.de** eingesehen werden.

Anmerkung der Verwaltung:

Zur Ausführung in der angedachten Änderung zum Thema Innenentwicklung wird im LEP weiterhin die Innenentwicklung vor der Außenentwicklung vorangetrieben.

Als wesentliche Aspekte eines kommunalen Flächenmanagements werden mittel- bis langfristige Strategien und Maßnahmen für die Aktivierung der ermittelten Flächenpotenziale sowie eine regelmäßige Kontaktaufnahme und Einbeziehung von Eigentümern gesehen.

- Passende Instrumente stehen nachweislich dann **nicht** zur Verfügung, wenn die Gemeinde Strategien für deren Aktivierung entwickelt und umgesetzt hat, diese Bemühungen jedoch erfolglos blieben. Siehe Ergebnisse aus den Abfragen der Jahre 2020/2021.
- Eine Ausweisung von Neubaugebieten wird nur noch in kleinem bis kleinstem Umfang möglich und ist an recht restriktive Vorgaben geknüpft.

Gerade im ländlichen Raum ist es oftmals schwierig, eine Nachverdichtung im Innenraum zu schaffen, da Fläche oftmals bewusst für Nachkommen zurückgehalten wird.

Demnach fehlt es nach Ansicht der Verwaltung gerade für solche Problemstellungen immer noch an einem geeigneten Instrument.

GR Virnekäs erwähnt den Beschluss des Gemeinderates Zellingen, der sich gegen die Aushebelung der 10 H-Regelung Windkraft ausgesprochen habe

BGM erwartet keine Einflussmöglichkeit der Kommunen gegen die Aushebelung der 10 H-Regelung. Man könne den Beschluss jedoch entsprechend ergänzen, wie das Gremium bereits schon in früheren Jahren hierzu Stellung bezogen habe.

GR Müller spricht sich gegen die Ergänzung des Passus zur 10 H-Regelung aus.

Nachdem vom übrigen Gremium keine Einwände zur Ergänzung der Stellungnahme erfolgen, wird der Beschlussvorschlag entsprechend geändert.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt bzgl. der aktuellen Änderung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) nachfolgende Stellungnahme erneut einzureichen:

Es sollte kleineren Kommunen nicht noch weiter erschwert werden, sich durch die Neuentwicklung von Baugebieten nach außen weiter zu entwickeln. Da unbebaute aber bereits erschlossene Baugrundstücke in der Regel nicht zugänglich sind, fehlt es an einem Instrument, um dem entgegen zu wirken.

Der Marktgemeinderat spricht sich für die Beibehaltung der 10 H-Regelung aus, da die starken Beeinträchtigungen die Qualität des Landschaftsbildes sehr beeinträchtigen und zudem massiver Protest aus der Bevölkerung zu erwarten ist.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17	
Ja-Stimmen:	17	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

7 Baugebietsentwicklung Markt Triefenstein, Vorstellung der Konzepte für Rettersheim, Homburg u. Lengfurt; Beschluss

Sachverhalt:

Herr Dehmer vom IB Köhl stellt die Präsentation zu den Baugebietsentwürfen dem Gremium vor.

Herr Dehmer informiert, das Büro IB Köhl sei vom Erschließungsträger Bayerngrund beauftragt worden.

Bei der Planung der Baugebiete habe man insbesondere folgende Themen berücksichtigt:

- Flächenfraß
- Wirtschaftlichkeit
- Artenschutz
- Hochwasser
- Parkraum

Geplant sei die Erschließung nach § 13 b BauGB, um keine Ausgleichsflächen nachweisen zu müssen. Hierzu sei jedoch noch dieses Jahr der Aufstellungsbeschluss erforderlich.

Der Marktgemeinderat wird gebeten ein Stimmungsbild zu den Vorschlägen der vorgestellten Baugebietsentwürfe abzugeben, auf dessen Basis dann das Grundkonzept weiterentwickelt werden kann.

Homburg

GR Engehardt bittet um Prüfung, ob aus wirtschaftlichen Gründen an den tieferliegenden Kanal angeschlossen werden könne, anstelle eine Hebeanlage zu errichten, die wieder Unterhaltskosten verursachen würde.

Herr Dehmer sichert die Prüfung zu.

GR Gravera empfiehlt die Stichstraße von der Remlinger Straße gegenüber der Zufahrt Würzburger Straße. Zum einen sei die Straße dann kürzer, auch würde die Anbindung für die Feuerwehr verbessert werden. Herr Dehmer sichert die Prüfung und Besprechung mit den Fachbehörden zu.

GR Gravera erkundigt sich, warum ein Trennsystem beim Abwasser für ein so kleines Gebiet notwendig sei, obwohl es bislang in Homburg nur ein Mischsystem gebe. Er äußert seine Bedenken, dass dadurch weitere Kosten für Regenrückhaltebecken oder zur Klärung des Oberflächenwassers entstehen.

Herr Dehmer erläutert, dass ein Mischsystem nicht mehr genehmigt werden würde. Aufgrund des kleinen Baugebietes benötige man jedoch kein Regenrückhaltebecken und werde vermutlich auch keinen Lamellenklärer benötigen.

Lengfurt

GR Gravera regt an, die Stichstraße von oben bei einer Breite von 5,5 m zu belassen, jedoch die weitere Stichstraße, die parallel zur Staatsstraße verläuft auf 7,5 m zu verbreitern.

GR Engelhard erkundigt sich, ob die geplanten Parkplätze an der Marktheidenfelder Straße an das gegenüberliegende Ende des Baugebiets verlegt werden könnten, da die Anbindung über die Straße „Mainkai“ erfolgen könnte.

BGM Deckenbrock weist darauf hin, dass die Straße viel zu schmal dafür sei.

Herr Dehmer ergänzt seine Vermutung, dass es auch nicht praktikabel sei, wenn die Zufahrt zu den Häusern über eine andere Straße erfolgt als die Parkplätze.

GR Gravera bittet um Prüfung, ob die Kanalanbindung auch über das Pumpwerk „Steinerner Sand“ erfolgen könne, für das neue Pumpen geplant seien.

Herr Dehmer greift diese Anregung in seine Prüfung auf.

BGM Deckenbrock ergänzt, man habe in Richtung Homburg die Anbindung an den vorhandenen Kanal vorgesehen, um ein Nachbargrundstück, das bislang nur über eine Sickergrube verfügt, an den Kanal mitanschießen zu können.

Im Nachgang ergänzt GR Thamm, dass man bei der Planung des Baugebietes für Lengfurt keine Hebeanlage planen solle, da diese zu teuer und kostenintensiv sei, sondern unten am Mainkai einen Abwasserkanal und in der Schifferstraße anschließen. Dies sei schon vor Jahren so geplant gewesen, aber leider aus finanziellen Gründen nicht umgesetzt worden. Es gäbe einige Anwohner die eine Hebeanlage hätten, sich aber gerne an einen Kanal unterhalb anschließen würden.

Rettersheim

GR Weis äußert seine Bedenken bezüglich der Wirtschaftlichkeit angesichts der möglichen Auflagen Artenschutz, der Auflagen durch das Trennsystem und der weiten Strecke für die Einleitung des Niederschlagswassers.

Herr Dehmer erläutert, dass dies zunächst Überlegungen seien, die sich in den Vorgesprächen mit dem Landratsamt und nach der Artenschutzprüfung noch konkretisieren werden. Erst danach sei eine Kostenschätzung möglich.

GR Virnekäs erkundigt sich, ob die Auflagen / Maßnahmen für Regenrückhaltebecken usw. durch Regelungen im Bebauungsplan zur Versickerung und zusätzlicher Dachbegrünung sowie von Zisternen möglich sei.

Herr Dehmer erklärt, das sei grundsätzlich möglich, hänge jedoch auch vom Baugrund ab.

GR Öhm spricht die Möglichkeit einer Einbahnstraßenregelung an.

Herr Dehmer ergänzt, dass dies möglich sei, jedoch zu einer Erhöhung des Quellverkehrs führen werde.

GR Engelhardt befürchtet, dass die Mehrzweckstreifen zugeparkt werden und dadurch nicht mehr den Fußgängern zur Verfügung stehen.

Herr Dehmer weist darauf hin, dass die Planung einen verkehrsberuhigten Bereich vorsehe, in dem nur Schrittgeschwindigkeit zulässig ist. Auch sei der Mehrzweckstreifen für alle Verkehrsteilnehmer gedacht. Sinn des Streifens sei, ihn zu pflastern, damit dort Versorgungsleitungen verlegt werden können.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat empfiehlt das mit heutiger Sitzung vorgestellte und besprochene Konzept für die Baugebietsentwicklung Homburg, Lengfurt und Rettersheim und beauftragt die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Architekturbüro mit der Weiterentwicklung des Konzeptes.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17	
Ja-Stimmen:	17	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

8 Neuerlass der Hundesteuersatzung; Beschluss**Sachverhalt:**

Die bisherige Satzung vom 29.11.2011 über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) entspricht nicht mehr der aktuellen Mustersatzung und muss daher in einigen Punkten aktualisiert und neu beschlossen werden.

Auch ist die Steuer für Kampfhunde im Vergleich zu den Nachbarkommunen gering.

Die Verwaltung empfiehlt, die Neufassung der Hundesteuersatzung auf Grundlage der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages sowie die Erhöhung der Kampfhundesteuer, die sich an den Durchschnittswerten der Nachbarkommunen orientiert. Die Steuersätze für alle übrigen Hunde bleiben unverändert.

ENTWURF

Der Markt Triefenstein erlässt auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

**Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)****§ 1
Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindebereich unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen

- b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden.
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
 3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.
 4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden
 5. Hunde, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden.
 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
 7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder dem Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
 8. Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor bzw. Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen.
 9. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3

Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen,

die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- | | | |
|-----|---|------------|
| (1) | Die Steuer beträgt | |
| | für den ersten Hund | 45,00 EUR |
| | für den zweiten Hund | 65,00 EUR |
| | für den dritten und jeden weiteren Hund | 80,00 EUR |
| | Kampfhunde | 500,00 EUR |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird und Kampfhunde, gelten als erste Hunde.

- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der bayr. Kampfhundeverordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.
- (3) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten Tierheim oder Tierasyl im Gemeindegebiet vom Halter von dort in seinem Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung dazulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entsprechend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 bis 9 oder Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder - wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird - mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 15. Februar eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an den Markt zurückzugeben.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung oder Steuerermäßigung weg oder ändern sie sich, ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31.12.2022 tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 29.11.2010 außer Kraft.

Triefenstein, den
MARKT TRIEFENSTEIN



Kerstin Deckenbrock
1. Bürgermeisterin

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die vorgenannte Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) für den Markt Triefenstein.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17	
Ja-Stimmen:	17	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

9 Rücktrittserklärung als Gemeinderatsmitglied

Sachverhalt:

Mit Schreiben an die Verwaltung vom 29.08.2022 erklärt Herr Christian Völker/Aus4machWir seinen Rücktritt als Gemeinderat mit Ende der Sitzung des Marktgemeinderates am 13.09.2022.

Herr Völker begründet seinen Rücktritt mit seiner Verlegung des 1. Wohnsitzes ins Ausland. Er bedankt sich für die bisherige kollegiale Zusammenarbeit und bittet um Zustimmung.

GR Virnekäs bedankt sich im Namen der CSU-Fraktion für die gute Zusammenarbeit. Er wünsche ihm alles Gute bei seinem Neuanfang.

GR Öhm spricht ebenfalls im Namen der Freien Bürger ihren Dank und ihre Glückwünsche aus. Auch GR Müller bedankt sich im Namen der SPD Fraktion für die Zusammenarbeit und wünscht alles Gute.

BGM Deckenbrock überreicht Herrn Völker im Namen des Marktgemeinderates einen Präsentkorb und bedankt sich im Namen des gesamten Gremiums für die Zusammenarbeit.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erklärt sein Einverständnis zur Niederlegung des Gemeinderatsmandats von Herrn Christian Völker aus den von ihm angeführten Gründen und stimmt dem Antrag auf Entbindung von der Tätigkeit als Marktgemeinderat zu.

Das Gemeinderatsmandat des Herrn Völker endet mit Ablauf der heutigen Sitzung am 13.09.2022.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17	
Ja-Stimmen:	16	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	1	nach Art. 49 GO

10 Nachrücken des Listennachfolgers als Gemeinderatsmitglied

Sachverhalt:

Herr Völker wurde für die Wahlperiode 2020 – 2026 über den Wahlvorschlag „Aus4machWir“ in den Gemeinderat Triefenstein gewählt. Herr Völker hat seinen Rücktritt als Gemeinderatsmitglied erklärt. Die erforderliche Zustimmung des Gemeinderates zu Ende des 13.09.2022 liegt vor.

Nächster Listennachfolger des ausscheidenden Gemeinderates Christian Völker/Aus4machWir ist gem. Art. 37 GLKrWG Herr Jens Ühlein/Aus4machWir wohnhaft in Trennfeld.

Herr Ühlein wurde von der Verwaltung bereits über seine mögliche Aufnahme in den Gemeinderat Triefenstein ab dem 14.09.2022 unterrichtet.

Er erklärte sich mit Schreiben an die Verwaltung vom 30.08.2022 zur Annahme des Gemeinderatsmandats ab dem 14.09.2022 bereit.

Die Fraktion „Aus4machWir“ stellt den Antrag, die bisherigen Ausschusssitze und Stellvertretungen von Herrn Völker an den Nachrücker Herr Jens Ühlein zu übertragen.

Bau- und Umweltausschuss:

Aus 4 mach Wir

Mitglied Jens Ühlein

1. Stellv. Armin Huth

2. Stellv. Claudia Holzmann

Haupt- und Finanzausschuss:

Aus 4 mach Wir

Mitglied Armin Huth

1. Stellv. Jens Ühlein

2. Stellv. Claudia Holzmann

Beschluss:

Herr Jens Ühlein ist gem. Art. 37 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) und aufgrund des Wahlergebnisses vom 15.03.2020 der erste Listennachfolger beim Ausscheiden eines Gemeinderatsmitglieds des Wahlvorschlags „Aus4machWir“.

Der Marktgemeinderat bestätigt die Aufnahme von Herrn Jens Ühlein als Nachfolger des ausgeschiedenen Herrn Christian Völker für die Tätigkeit des Marktgemeinderates im Markt Triefenstein mit Wirkung zum 14.09.2022.

Der Marktgemeinderat beschließt den Sitz im Ausschuss des Bau- und Umweltausschusses und den stellv. Sitz im Haupt- und Finanzausschuss an den Nachrücker Herrn Jens Ühlein zu übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17	
Ja-Stimmen:	17	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

11 Anfragen

11.1 Bauarbeiten Maintalstraße

GR Weis bittet um eine bessere Abstimmung mit den Bürgern und fragt, warum die Baustelle nicht abschnittsweise möglich gewesen sei.

BGM Deckenbrock entgegnet, dass gerade in der Maintalstraße das Verkehrschaos durch parkende Fahrzeuge vorprogrammiert sei und schon immer ein Chaos war. Schon ohne Baustelle sei es schwierig. Jetzt käme neben der Baustelle auch noch die Weinlese hinzu. Verbessern könne man die Kommunikation sicher, sie wünsche sich aber auch eine aktivere und direkte Kommunikation zwischen dem Dienstleister, den Bürgern und betroffenen Anwohnern.

11.2 Sachstand Villa Trennfeld

GR Scheller erkundigt sich nach dem Sachstand bezüglich des Bauantrags in Trennfeld.

BGM Deckenbrock bestätigt, dass von Seiten des Marktes Triefenstein alle Schritte geleistet wurden, damit ein Baubeginn möglich sei. Zur Verzögerung sei es in erster Linie durch Auflagen des Landratsamtes gekommen. Jetzt müssten jedoch alle Genehmigungen vorliegen. Warum noch nicht mit den Bauarbeiten begonnen wurde, entziehe sich ihrer Kenntnis und könne nur der Bauherr beantworten.

11.3 Pumpstation "Am Steinernen Sand"

Auf die Frage von GR Engelhardt nach der Baustelle an der Pumpstation „Steinerner Sand“ erklärt BGM Deckenbrock, dass es Lieferschwierigkeiten bei einem Teilstück gebe. Deshalb könne die Baustelle noch nicht beendet werden.

11.4 Holzverkauf

GR Virnekäs erkundigt sich nach dem Modus für Holzverkauf in Triefenstein.

BGM Deckenbrock erläutert, dass es bislang keine Richtlinien für den Holzeinschlag gebe. Der Verkauf fände ausschließlich auf Anfrage statt. Aktuell gebe es keine Anfragen, da die letzten bis zum Sommer abgearbeitet worden seien. Verkauft werde in erster Linie Polterholz. In Absprache mit dem Förster solle nun die Menge festgelegt werden. Auch die Preise werden sich erhöhen und werden mit den Nachbarkommunen durch den Förster abgestimmt. Ein Holzeinschlag bei umgestürzten Bäumen sei nicht möglich, da Totholz für den Erhalt der Fördergelder notwendig sei. Richtlinien werden zusammen mit dem Förster für den nächsten Holzverkauf in die Wege geleitet.

11.5 Hangsicherung Homburg entlang der Friedhofsmauer

GR Virnekäs erkundigt sich, ob die Gemeinde die Notwendigkeit von Hangsicherungsmaßnahmen entlang der Friedhofsmauer in Homburg prüfe.

BGM Deckenbrock teilt mit, dass erst am heutigen Tag ein Vorort-Termin stattgefunden habe. Dabei wurde der Hang hinter der Urnenwand durch Bauamt und Bauhof begutachtet. Die Entfernung des Efeus sei durch den Bauhof nicht möglich. Dies müsse durch einen externen Dienstleister erfolgen. Man wolle nun zusammen mit dem Denkmalamt die notwendigen Maßnahmen prüfen und entsprechende Zuschüsse beantragen.

11.6 Energieversorgung / Gasmangellage

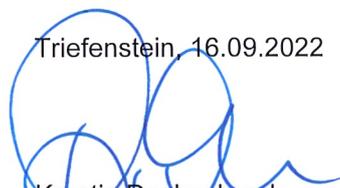
GR Weis erkundigt sich, ob es Notfallpläne für Stromausfälle im Markt Triefenstein gebe.

BGM teilt mit, dass derzeit über das Landratsamt abgefragt worden sei, ob der Markt Triefenstein Hallen als Wärmeinseln zur Verfügung stellen könne. Diese Anfrage müsse man verneinen, da die Hallen entweder über Gas beheizt werden oder nicht über Duschen verfügen.

Auch im Bereich der Wasserversorgung sei die Verwaltung am Thema dran. Hier müsse geprüft werden, ob ausreichend Notstromaggregate vorhanden seien, um die Wasserversorgung aufrecht zu erhalten.

Nachdem keine Wortmeldungen vorgebracht werden schließt 1. Bürgermeisterin Kerstin Deckenbrock den öffentlichen Teil der Sitzung gegen 21:29 Uhr.

Triefenstein, 16.09.2022



Kerstin Deckenbrock
1. Bürgermeisterin



Birgit Tschöp
Schriftführer/in